



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 22 Oö. GBG 2001 § 22

Oö. GBG 2001 - Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.05.2020



Über die Pragmatisierung ist dem Beamten ein Bescheid (Pragmatisierungsdekret) auszufolgen, der zu enthalten hat:

1. den Hinweis auf den Beschluss über die Pragmatisierung;
2. die Feststellung, ob das Dienstverhältnis provisorisch oder definitiv begründet wird;
3. die Verwendungsgruppe, den Dienstzweig, die Verwendung und die Dienstklassen (Dienststufen), denen der Dienstposten angehört;
4. einen allfälligen Amtstitel;
5. die Dienstklasse (Dienststufe), die Gehaltsstufe und den Zeitpunkt der nächsten Vorrückung;
6. eine allfällige Frist zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse (z. B. Dienst- bzw. Fachprüfung);
7. den Tag der Pragmatisierung;
8. den Hinweis auf die erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung;
9. bei Teilzeitbeschäftigung das Ausmaß der Wochendienstzeit.

(Anm: LGBl.Nr. 2/2011)

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)